

**-Gegen Empfangsbekanntnis-**

Stadtverwaltung Pirmasens

Schützenstraße 16

66953 Pirmasens

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

11.04.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6423-0006#2022/ 0023-0111 32	01.02.2024 II/66.3 hd		

Bitte immer angeben!

**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m § 14, § 16 LWG zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Felsalbe, in die Felsalbe.**

**Hier: Genehmigung gemäß § 62 LWG für den Bau und Betrieb der Dosier- und Lagerstationen zur Lagerung von Fällmittel und externer Kohlenstoffquelle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

**B E S C H E I D**

**I.**

Die der Stadt Pirmasens mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion vom 08.07.2013, Az.:/32/4-60.00.08-151/00 erteilte und mit Bescheid vom 23.11.2022 zuletzt geänderte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von Abwasser aus der

1/14

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Ust-ID-Nr.:**  
DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Kläranlage Felsalbe der Stadt Pirmasens in die Felsalbe **wird hinsichtlich der Genehmigung zum Bau und Betrieb der Anlage wie folgt geändert und ergänzt:**

1. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den Bau und Betrieb einer Dosier- und Lagerstation zur Lagerung von Fällmittel und externer Kohlenstoffquelle ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.
2. Grundlage für die Änderung der Erlaubnis sind die den Bescheiden vom 23.09.1988, 23.09.1998, 31.07.2000, 14.07.2003, 08.07.2013, 18.10.2016, 25.04.2018 und 23.11.2022 zugrunde gelegenen Planunterlagen sowie **die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne**, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt:

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht mit Kostenaufstellung	- / -
Klärtechnische Berechnungen	- / -
Kostenberechnung	- / -
Übersichtsplan	o. M.
Detallageplan	1 : 200
Grundriss- und Schnitte	1 : 100
R & I Schema	o. M.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **3.092,21 EUR** festgesetzt.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeines**

**1.1** Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.

Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.

**1.2** Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

a) sie von der oberen Wasserbehörde abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist oder

b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.

Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

**1.3** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den hier genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.

**1.4** Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger.

Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüf-sachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

- 1.5 Die Stellungnahme der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 22.01.2024, Az. KSBS003644 ist zu beachten.
- 1.6 Der Feuerwehrplan für die Kläranlage Felsalbe ist zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Pirmasens abzustimmen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 1.7 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Die Nachweise der Dichtheit sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.

## **2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 2.1 Bei der Errichtung, im Betrieb sowie der Unterhaltung der Anlagen sind die Anforderungen gemäß § 62 WHG und die Festlegungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen–AwSV sowie die einschlägigen Technischen Regeln (TRwS) zu beachten und einzuhalten.

### **2.2 Abfüllfläche**

- 2.2.1 Die Abfüllfläche muss flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen, z. B. durch Fahrzeuge, Witterung und Tausalzbeaufschlagung, standhalten. Sie muss so beschaffen sein, dass austretende

wassergefährdende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt wird.

- 2.2.2 Die Bodenausführung der Abfüllfläche durch die Verwendung von Beton-Fertigteileplatten ist nach Maßgabe der TRwS 786:2020-10 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der einzelnen Bau- und Werkstoffe zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- 2.2.3 Rinnensysteme, Bodenabläufe, Schächte, Pumpensümpfe, Befestigungen, Durchdringungen sowie Leitungen müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein und flüssigkeitsundurchlässig an die Dichtfläche angeschlossen werden.
- 2.2.4 Fugenabdichtungssysteme und -materialien müssen geeignet sein. Die Fugen dürfen von wassergefährdenden Stoffen nicht umlaufen werden können.
- 2.2.5 Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher zurückgehalten werden können. Sie muss den Wirkungsbereich nach TRwS 779:2023-06 Abschnitt 6.1.5.2 zuzüglich der Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Bauteilen oder Flächen (z. B. Aufkantungen) sowie zugehörigen Rinnen und Bodenabläufe umfassen. Der Wirkungsbereich ist zu ermitteln, festzulegen und in der Anlagendokumentation festzuhalten.
- 2.2.6 Die Niederschlagswasserentwässerung des Abfüllbereichs bzw. die Rückhaltung auslaufender Flüssigkeiten bei einer Leckage, ist über die Kläranlage sicherzustellen.

## **2.3 Lagerbehälter**

2.3.1 Es dürfen nur Lagerbehälter verwendet werden, die über einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis/allgemeine Bauartgenehmigung verfügen. Dies gilt auch für die tankspezifischen Sicherheitseinrichtungen.

2.3.2 Tanks müssen mindestens wie folgt ausgerüstet sein. Die bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- Grenzwertgeber bzw. Überfüllsicherung
- Leckanzeigesystem
- Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern
- Einrichtung zum Feststellen des Füllstands
- nicht absperrbare Be- und Entlüftungsleitungen

2.3.3 Tanks müssen standsicher sein und sind so zu gründen, einzubauen und aufzustellen, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Anlage gefährden können, ausgeschlossen sind (TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.1.2 Absatz 2).

2.3.4 Die Lagertanks müssen mit einem Herstellerschild versehen sein, das alle den Behälter kennzeichnenden Angaben enthält.

## **2.4 Fernfüllschrank**

2.4.1 Der Fernfüllschrank muss flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein; Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden.

2.4.2 Der Fernfüllschrank darf keinen Ablauf haben und ist gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen.

## **2.5 Rohrleitungen**

Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.

## **2.6 Eigenüberwachung**

2.6.1 Die Dichtheit der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Funktionsfähigkeit und deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

2.6.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen:

- Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren.

- 2.6.3 Die Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Schäden müssen innerhalb des Zeitraums erkannt werden können, für den die Auffangeinrichtung ausgelegt ist.
- 2.6.4 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
- 2.6.5 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die betreffende Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Bodens und/oder Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
3. Ansonsten gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise der Bescheide vom 08.07.2013, 08.12.2015, 18.10.2016 und 25.04.2018, Az.: 32/4-60.00.08-151/00 und 23.11.2022, Az.:6422-0002#2022/0023-0111 32 weiterhin und sind zu beachten.

### III.

#### HINWEISE

1. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
2. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
3. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
5. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
6. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
7. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

#### **IV. Gründe**

1. Die Stadt Pirmasens hat mit Schreiben vom 01.02.2024 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Felsalbe in die Felsalbe hinsichtlich der Genehmigung nach § 62 LWG für den Bau und Betrieb einer Dosier- und Lagerstation zur Lagerung von Fällmittel und externer Kohlenstoffquelle beantragt.

Aufgrund der vorgelegten Nachweise und Planunterlagen bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen die hier geplanten Maßnahmen.

2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.  
Auf ein förmliches Verfahren nach § 108 LWG konnte verzichtet werden, da keine Erweiterung des Umfangs der zugelassenen Gewässerbenutzung vorgenommen wird.
- 3.1 Aufgrund des Umfangs und der wasserwirtschaftlichen Relevanz der geplanten Maßnahmen wird unter **Nebenbestimmung II.1.2** vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG Gebrauch gemacht.
- 3.2 Der Feuerwehrplan ist Bestandteil der genehmigten Planung und aufgrund der geänderten baulichen Anlagenteile und Lagerung wassergefährdender Stoffe zu aktualisieren. (**Nebenbestimmung II.1.6**)
- 3.3 **Wassergefährdende Stoffe (Nebenbestimmungen II.2)**  
Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG. Die Anforderungen an die Anlage werden in der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.07.2017 –AwSV beschrieben. Die Konkretisierung der wasserrechtlichen Anforderungen erfolgt in den Technischen Regelwerken –TRwS der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).
4. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.

5. Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung für die Anpassung der Einleitung aus der Kläranlage Pirmasens-Felsalbe nicht den für den Oberflächenwasserkörper Felsalbe aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der Felsalbe handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigendem ökologischen und guten chemischen Zustand.

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in die Felsalbe findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

6. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
7. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
8. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des

Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.092,21** EUR (i.W.: **dreitausendzweiundneunzig** <sup>21</sup>/<sub>100</sub> EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2024/06/24/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren vom 08.09.2023.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG ) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBl.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG ) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG ) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)